

Auf Grund des Art. 98 BayBO in Verbindung mit Art. 23 GO erläßt die Gemeinde Ainring zur  
Regelung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung folgende

## SATZUNG

über die Länge der Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen  
sowie  
die Dachneigung von Garagen und Nebengebäuden in Grenzbebauung

### § 1

Abweichend von § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV)  
muß die Länge der Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen  
5,0 m betragen.

### § 2

Für Garagen und Nebengebäude gemäß Artikel 7 Absatz 4 BayBO (Grenzbebauung) wird  
festgelegt, daß die Dachneigung 27 ° nicht überschreiten darf.

### § 3

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Artikel 77 Absatz 2 BayBO Abweichungen  
zugelassen werden.

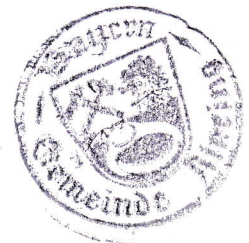
### § 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, 05.07.1994



Waldhutter  
1. Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6  
vom 07.02.1995